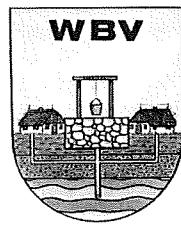


# Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch



## **Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025**

nach §§ 6, 8, 20 LWVG in Verbindung mit § 6 der Satzung des WBV-Haseldorfer Marsch

Der Verbandsausschuss hat die folgende Haushaltssatzung erlassen am: .....**18. NOV. 2025**.....

§1

Der Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes einschl.

Stellenplanes wird festgesetzt auf:

Erträge:	2.058.410,00 €
Aufwendungen:	2.015.501,00 €
gepl.Überschuss:	42.909,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes wird festgesetzt auf:

Einnahmen:	302.910,00 €
Ausgaben:	240.600,00 €
gepl.Zuführung Verfügungsmittel:	62.310,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf:

- €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

- €

§ 5

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden für die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser wie folgt festgesetzt:

<b>Anschlussbeitrag:</b>	netto 70,00 Euro / Wertzahl (für Eigenbedarf, Vermietung und Verkauf)	brutto (7%)	74,90 €	
<b>Verbrauchsbeitrag:</b>	netto 1,85 Euro / m <sup>3</sup> (seit 01.01.2026)	brutto (7%)	1,98 €	
<b>Grundbeitrag:</b>				
nach Wohneinheit (WE) oder Gewerbeeinheit (GE)	mtl. netto 5,00 Euro/WE /GE	brutto (7%)	5,35 €	
bzw. Zählergröße	Q <sub>3</sub> * 4 (Qn 2,5)	mtl. netto 5,00 Euro/Zähler	brutto (7%)	5,35 €
	Q <sub>3</sub> 10 (Qn6)	mtl. netto 6,50 Euro/Zähler	brutto (7%)	6,96 €
	Q <sub>3</sub> 16 (Qn10)	mtl. netto 9,00 Euro/Zähler	brutto (7%)	9,63 €
bzw. Anschlussweite	50 mm	mtl. netto 42,00 Euro/Zähler	brutto (7%)	44,94 €
	80 mm	mtl. netto 50,00 Euro/Zähler	brutto (7%)	53,50 €
	100 mm	mtl. netto 68,50 Euro/Zähler	brutto (7%)	73,30 €

Mit der Veranlagung des Grundbeitrages nach Zählergröße bzw. nach Anschlussweite wird eine

Wohn- bzw. Gewerbeeinheit berechnet.

\* Q<sub>3</sub> = Dauerdurchfluss [m<sup>3</sup>/h]

**Hebetermine:** 1. März, 1. Juli, 1. November, Jahresablesung zum 31. Dezember

**Pauschalbeiträge:**

• Bauwasser: a) Einfamilienhaus	netto 90,00 Euro	brutto (7%)	96,30 €
b) Zweifamilienhaus	netto 150,00 Euro	brutto (7%)	160,50 €
c) größere Bauvorhaben	netto 200,00 Euro	brutto (7%)	214,00 €

(Bauwasseranschlüsse sind auf ein halbes Jahr begrenzt und werden bei längerer Bauzeit erneut berechnet.)

**Sonderbeiträge:**

• Hydrantenstandrohr:

Verbrauchbeitrag / m <sup>3</sup>	netto 1,85 Euro	brutto (7%)	1,98 €
Mietgebühr / Pauschale	netto 25,00 Euro	brutto (7%)	26,75 €
(Mindestbeitrag vom 1. bis 10. Tag)			
ab 11. Tag pausch./Tag	netto 1,85 Euro	brutto (7%)	1,98 €
Kaution (Wird bei der Endabrechnung berücksichtigt)			400,00 €
(Bei Beschädigung werden die erforderlichen Reparaturkosten abgezogen.)			

Bitte wenden!

- Kostenpflichtige Zählerablesung: netto 17,67 Euro brutto (7%) 18,90 €
- Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Prüfung im Auftrag des Kunden:  
Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen nach Aufwand zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht
- Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch:  
Für zusätzliche, von den Terminen der Jahresrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch bzw. aufgrund verspäteter Zählerstandsmeldung berechnet der WBV 10,00 Euro/Rechnung.
- Erstellung eines Löschwassernachweises: netto 75,00 Euro brutto (7%) 80,25 €
- Sperrung eines Hausanschlusses: netto 86,00 Euro brutto (7%) 92,02 €
- Stundensätze: Facharbeiter netto 53,00 Euro brutto (7%) 56,71 €  
Meister netto 62,00 Euro brutto (7%) 66,34 €  
Ingenieure netto 70,00 Euro brutto (7%) 74,90 €
- Einbau elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul
  1. Der Wasserbeschaffungsverband Haseldorf Marsch ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen.
  2. Mithilfe dieser elektronischen Wasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Insbesondere:
    - Zählernummer
    - aktueller Zählerstand
    - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
    - Durchflusswerte
    - die Wasser- und Umgebungswerte für bestimmte Zeitpunkte
    - Betriebs- und Ausfallzeiten
    - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)
  3. Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) nur soweit ausgelesen werden, wie dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist.
  4. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.
  5. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.
  6. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 3 und 4 genutzt und verarbeitet werden.
  7. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen.
  8. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.
  9. Wird dem Betrieb eines Funkzählers nachträglich widersprochen, so ist der WBV berechtigt, die für eine Umprogrammierung eines verbauten Zählers anfallenden Kosten (Anfahrt, Arbeitszeit, Material), dem Eigentümer der Verbrauchsstelle in Rechnung zu stellen.

Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden möglichst in gleichen Zeitabständen auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

**Preisstellung:** netto - ohne gesetzliche Mwst. / brutto - inkl. gesetzl. Mwst. für die jeweilige Anwendung

Moorrege, .....18.NOV.2025.....



H.W. Wulff  
Verbandsvorsteher

Die öffentliche Bekanntmachung entsprechend  
der Verbandssatzung erfolgt am .....19.OEZ.2025.....